



Wiemersdorf

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenerklärung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. I S. 58).

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf, § 5 (2) 2 BauGB
Zweckbestimmung:
 Schulsporthalle
-  oberirdische elct - Freileitung, § 5 (2) 4 BauGB

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

GEMEINDE WIEMERSDORF KREIS SEGEBERG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 6. ÄNDERUNG

Für das Gebiet: "NÖRDLICH DES SCHULGRUNDSTÜCKES"

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.12.2000.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungssteifen vom 11.03.2001 bis zum 03.04.2001 durch Abdruck in der im-amtlichen-Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.04.2001 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.12.2000 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.04.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 26.03.2001 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung/Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung/Ergänzung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 11.04.2001 bis zum 11.05.2001 während der Dienststunden/folgender-Zeiten Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.04.2001 in der Zeit vom 11.04.2001 bis zum 11.04.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.05.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung/Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 11.04.2001 bis zum 11.05.2001 während folgender Zeiten Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.04.2001 in der Zeit vom 11.04.2001 bis zum 11.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, 6. Änderung/Ergänzung, wurde am 15.05.2001 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.05.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WIEMERSDORF



DEN 11. Juli 2001
BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 6. Änderung/Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 02.08.2001 Az. 1447-512/11 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung/Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE WIEMERSDORF



DEN 17. Aug 2001
BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.08.2001 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 17.08.2001 Az. 1447-512/11 bestätigt.

GEMEINDE WIEMERSDORF



DEN 17. Aug 2001
BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung/Ergänzung im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.08.2001 (vom 20.08.2001 bis zum 24.09.2001) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 6. Änderung/Ergänzung ist mitthin am 04.09.2001 wirksam geworden.

GEMEINDE WIEMERSDORF



DEN 07.09.2001
BÜRGERMEISTER